

Niederschrift

über die 17. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –

des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

der Gemeinde Niederkrüchten

<u>Verhandelt</u>: Niederkrüchten, den 6. Juni 2024 <u>Sitzungslokal</u>: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:20 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Bernd

- 2. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
- 3. Ausschussmitglied Haese, Detlef
- 4. Ausschussmitglied Siegers, Beate
- 5. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
- 6. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
- 7. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
- 8. Ausschussmitglied Walter, Klaus
- 9. Ausschussmitglied de Vries, Reinder
- 10. Ausschussmitglied Küskens, Paul Christian
- 11. Ausschussmitglied Rzeznicki, Michael vertritt Rölkes, Alexander
- 12. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
- 13. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan

Seitens der Verwaltung:

- 1. Hinsen, Tobias
- 2. Schrievers, Marie-Luise
- 3. Mevißen, Elisabeth
- 4. Karner, Reinhard

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

- 1. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
- 2. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
- 3. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Es fehlt/Es fehlen:

- 1. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
- 2. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
- 3. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
- 4. Ausschussmitglied Rölkes, Alexander
- 5. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Öffentlicher Teil

1)	Verlegung der Anschlussstelle Elmpt	872-2020/2025
2)	Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-136 "Anschlussstelle	869-2020/2025
	Elmpt"	
3)	Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-137 "Javelin Park	868-2020/2025
	West"	
4)	Veröffentlichungsbeschluss der 70. Änderung des Flächennutzungs-	871-2020/2025
	plans "Erweiterung GKA Overhetfeld"	
5)	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78	870-2020/2025
	"Hauptstraße/Poststraße"	
6)	Lärmaktionsplan für die Gemeinde Niederkrüchten	854-2020/2025
7)	Wasserversorgungskonzept	866-2020/2025
8)	Hundeauslauffläche im Ortsteil Elmpt	863-2020/2025
9)	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Ausschussvorsitzender Coenen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 23. Mai 2024 ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten beschlussfähig ist.

1) Verlegung der Anschlussstelle Elmpt

872-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. März 2024 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, die Verlegung der Anschlussstelle Elmpt auf die Südseite der Autobahn zu planen oder eine Alternative vorzustellen, die ohne Eingriff in den Elmpter Wald auskommt. Die Begründung ist dem der Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Planung und Entwurf von Autobahnen, mithin auch von Autobahnanschlussstellen, sind im gültigen und allgemein eingeführten technischen Regelwerk der "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen" (RAA) beschrieben.

Bei der Planung von Autobahnanschlussstellen gilt es danach zunächst die Entwurfsklasse der Autobahn zu bestimmen. Bei der BAB 52 handelt es sich um eine Fernautobahn (grenzüberschreitender Verkehr), daher ist die BAB 52 als EKA 1 einzustufen.

Tabelle 9: Entwurfsklassen für Straßen der Kategorie AS

Straßenkategorie	AS 0 / AS I		AS II		
Lage zu bebau- ten Gebieten	außerhalb oder innerhalb		außerhalb oder innerhalb	außerhalb	innerhalb
Straßenwidmung	BAB	nicht BAB	BAB	nicht BAB	alle
Bezeichnung	Fernautobahn	Autobahn- ähnliche Straße	Überregional- autobahn	Autobahn- ähnliche Straße	Stadtautobahn
Entwurfsklasse	EKA 1 A	EKA 2	EKA 1 B	EKA 2	EKA 3

Abbildung 1: Auszug aus der RAA, Entwurfsklassen

Für Anschlussstellen existiert der in Abbildung 2 dargestellte Katalog an Standardgeometrien, die im Hinblick auf Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit optimiert sind. Für eine dreiarmige Anschlussstelle ist die Trompetenform das akzeptierte Element. Dass die Trompete nur "bedingt geeignet" bewertet wird, liegt daran, dass bei einer EKA1-Straße eigentlich eine vierarmige Anschlussstelle angestrebt wird, um die Verkehrsbedeutung zu unterstreichen. Die anderen Formen, die ggf. mit einem geringeren Platzbedarf auskommen, sind demgegenüber als ungeeignet bewertet. Das hat vor allem mit Sicherheitsaspekten zu tun. Die Geometrie der Rampen ist darauf ausgelegt, die Geschwindigkeit des Fahrers von der Autobahn an das untergeordnete Netz anzupassen. Daher sind die Geometrien mit parallelen, "sogenannten holländischen" Rampen nur bei Stadtautobahnen akzeptabel, auf denen in der Regel nicht schneller als 80 km/h oder 100 km/h gefahren werden darf.

	Anschlussstellensystem	EKA 1	EKA 2	EKA 3
vierarmige Systeme	diagonales halbes Kleeblatt mit Ausfahrt vor Bauwerk (Bild 45)	+	+	
	diagonales halbes Kleeblatt mit Ausfahrt nach Bauwerk (Bild 46)		+	•
	symmetrisches halbes Kleeblatt (Bild 47)	+	+	•
	Raute mit zwei Kreuzungen (Bild 48)	-		+
	Raute mit einer Kreuzung (Bild 49)	-	-	+
	Raute mit zweiachsig aufgeweiteter Kreuzung (Bild 50)	-		+
	Raute mit Verteilerkreis	-		+
	Sondersysteme (Mischformen)		+	+
dreiarmige Systeme	AS in Trompetenform (Bild 51)		+	+
	halbes Kleeblatt (dreiarmig)	_	-	+ als Provisorium
	Raute (dreiarmig)	-	-	+ als Provisorium

Bild 44: Einsatzempfehlungen für vierarmige und dreiarmige teilplanfreie Knotenpunktsysteme

Abbildung 2: Auszug aus der RAA, Knotenpunktsysteme

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen ist das System der "Trompetenform" in die bisherigen Planungen auf Ebene der 61. Änderung des Flächennutzungsplans und im Weiteren für den aufzustellenden planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan aufgenommen worden. Es stellt zudem die Grundlage für die Abstimmung mit der Autobahn GmbH dar.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Faßbender begründet den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion. Er verweist auf die bereits bestehende Geschwindigkeitsreduzierung vor der niederländischen Grenze und spricht sich in diesem Zusammenhang für eine platzsparendere Variante der vorgesehenen neuen Anschlussstelle aus. Hierdurch müsste weniger Waldfläche gerodet werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf die geltenden Regelwerke für den Autobahnbau und spricht sich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 5. März 2024 wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen /	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
fraktionslose Rats-			
mitglieder			
Bündnis 90/Die Grünen		4	
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP			
CWG			

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. März 2024 den Feststellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" gefasst. Diese Flächennutzungsplanänderung umfasst neben der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche für die gewerblich-industrielle Nutzung auch die Darstellung einer überörtlichen Verkehrsfläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung der Autobahnanschlussstelle Elmpt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Verlegung der Anschlussstelle wird für die Gesamtentwicklung entsprechend der Ausdehnung der 61. Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Autobahnanschlussstelle über einen sogenannten planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung Elm-136 "Anschlussstelle Elmpt" erfolgen. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans soll sich auf die benötigten Straßenverkehrsflächen beschränken.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg fragt nach einem adäquaten Ausgleich bei Fällung des Baumbestands im Planbereich.

Herr Hinsen führt aus, dass neben einem ökologischen Ausgleich auch ein Waldausgleich im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens notwendig sei.

Ausschussmitglied Seeboth fragt nach dem Stand der Gespräche mit der Autobahn GmbH.

Herr Hinsen erklärt, dass die Verwaltung im Austausch mit der Autobahn GmbH stehe und weitere Abstimmungen parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt würden.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-136 "Anschlussstelle Elmpt" wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen		4	
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP			
CWG			

3) <u>Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-137 "Javelin Park</u> West"

868-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. März 2024 den Feststellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" gefasst. Diese Flächennutzungsplanänderung umfasst die Gesamtfläche der gewerblich-industriellen Folgenutzung auf dem ehemaligen britischen Militärflugplatz im Ortsteil Elmpt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gebietsentwicklung über mehrere Bebauungspläne. Der erste Teil des Industrie- und Gewerbegebiets wird über den aktuell im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Elm-131 "Javelin Park Ost" entwickelt. Für den zweiten und letzten Teilabschnitt soll der Bebauungsplan Elm-137 "Javelin Park West" aufgestellt werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-137 "Javelin Park West" wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen		4	
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP			
CWG			

4) <u>Veröffentlichungsbeschluss der 70. Änderung des Flächennutzungs-</u> plans "Erweiterung GKA Overhetfeld"

871-2020/2025

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 23. August 2023 die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA Overhetfeld" beschlossen. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist im Zeitraum vom 18. September bis 3. November 2023 durchgeführt worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind Anregungen auf Ebene der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgetragen worden. Neben den Unterlagen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und den Fachgutachten sind die Entwürfe der Abwägungstabellen zu den Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt grundsätzlich mit dem Feststellungsbeschluss.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB ist der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, in der Gemeinde Niederkrüchten etwa die öffentliche Auslegung im Rathaus, zur Verfü-

gung zu stellen. Die Gemeinde holt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein.

Aus diesem Verfahren sind Änderungen der Bewertungen der Abwägung möglich. Um den Mitgliedern des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten zur Beschlussfassung über die Veröffentlichung sowie der Öffentlichkeit die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die entsprechenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung Abwägungsentwürfe erarbeitet, die im laufenden Verfahren fortgeschrieben werden. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Informationen eingegangen sind und welche Anpassungen sich ggf. daraus für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben haben. Aus der Anregung des Schwalmverbands heraus hat sich insbesondere eine Verkleinerung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ergeben. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, nördlich des Plangebiets die Reaktivierung eines Altarms der Schwalm zu berücksichtigen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers fragt nach den in der Abwägungstabelle erwähnten Begrifflichkeiten der Einstaufläche und des Strahlursprungs. Weiterhin führt sie aus, dass das Bauleitplanverfahren erforderlich sei, um den Gewerbe- und Industriepark abwassertechnisch anzuschließen und fragt nach den angenommenen Schmutzwassermengen.

Bezüglich des Begriffs der Einstaufläche erläutert Herr Hinsen, dass das Plangebiet aufgrund der Stellungnahme des Schwalmverbands reduziert worden sei. In deren Planungen sei beabsichtigt, den Altarm der Schwalm zu renaturieren. Bezüglich der Schmutzwassermengen verweist er auf den Fachbeitrag zum Bebauungsplan Elm-131 "Javelin Park Ost". In der Berechnung sei die Rede von 0,25 I pro Sekunde je Hektar. Hiervon werde bei der weiteren Planung ausgegangen, und der Wert sei auch mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt.

Frau Schrievers ergänzt, dass bei der Berechnung von Schmutzwassermengen die Vorhaltung für Kanäle im Verhältnis zur Vorhaltung von Trinkwasserleitungen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung größer bemessen sei.

Zu der Fragestellung nach dem Begriff des Strahlursprungs verweist Ausschussmitglied Küskens auf die Wasserrahmenrichtlinie. Ziel sei es, die Gewässerökologie zu verbessern.

Beschluss:

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA Overhetfeld" wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), veröffentlicht und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen			4
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP			
CWG			

5) <u>Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78</u> "Hauptstraße/Poststraße"

870-2020/2025

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. November 2022 die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 "Hauptstraße/Poststraße" beschlossen. Die Zielsetzung der Planung besteht darin, in dieser zentralen Lage weitere Wohnungsangebote zu schaffen und zu sichern sowie das bestehende Zentrum mit seinen gewerblichen Angeboten zu stärken.

Im Zeitraum vom 5. Dezember 2022 bis einschließlich 20. Januar 2023 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 15. November 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen sind in der Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Seeboth kann die Äußerungen seitens der Bürger im Hinblick auf den Verkehrslärm nachvollziehen.

Herr Hinsen teilt mit, dass seitens der Verwaltung im unteren Teil der Hauptstraße weiterhin eine Geschwindigkeitsreduzierung angestrebt werde.

Ausschussmitglied Siegers spricht sich gegen die Planung aus. Den gesetzlichen Anforderungen möge zwar genüge getan sein, dies sei jedoch für die Anwohner nicht ausreichend. Sie verweist außerdem auf die zunehmenden Starkregenereignisse und die Belastungsgrenzen des Kanalsystems.

Herr Hinsen erläutert, dass der künftige Bebauungsplan einen Angebotsbebauungsplan darstelle und sich bezüglich der Versiegelung die Situation eher verbessere. Die Grundparameter des bisherigen Bebauungsplans würden nahezu unverändert übernommen. Im Übrigen sei eine Konfliktverlagerung außerhalb des Planverfahrens zulässig. Darüber hinaus werde jedoch versucht, Möglichkeiten der Abmilderung von Starkregenereignissen außerhalb des Plangebiets zu schaffen.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist darauf, dass durch den vorhandenen Bebauungsplan bereits Baurecht bestehe. Mit der Bebauungsplanänderung werde die Schaffung von Wohnraum angestrebt. Dieses Ziel ergebe sich aus dem Masterplan Wohnen. Der Planungsvorgang sei eine Abwägung privater und öffentlicher Interessen. Er habe zwar Verständnis für die Einwendungen, könne sich aber den Abwägungsvorschlägen anschließen und befürworte den Satzungsbeschluss.

Ausschussmitglied Seeboth fragt nach dem Grund für den Wechsel der Baugebietsausweisung von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet.

Herr Hinsen führt aus, dass sich nach der Errichtung von Wohnhäusern an der Adam-Houx-Straße und dem Wegfall der gewerblichen Nutzung auf dem ehemaligen EdekaGrundstück eine Funktionslosigkeit des Bebauungsplans Elm-78 hinsichtlich der Gebietsausweisung ergeben habe. Um eine weitere Wohnnutzung im Plangebiet zu ermöglichen, sei eine Bebauungsplanänderung notwendig.

Beschlussvorschlag:

- a) Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabellen entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 "Hauptstraße/Poststraße" wird gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen /	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
fraktionslose Rats-			
mitglieder			
Bündnis 90/Die Grünen		4	
CDU	4		
SPD	2		1
NWG	2		
FDP			
CWG			

Sachverhalt:

Im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft. Ziel der Richtlinie ist es, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, den schädlichen Auswirkungen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Kommunen, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen. Nachdem zuletzt im Jahr 2018 die 3. Stufe der EU-Umgebungsrichtlinie behandelt wurde, ist nun die weitere Erstellung eines Lärmaktionsplans erforderlich. Das Planungsbüro Richter-Richard wurde mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Gemeinde Niederkrüchten beauftragt.

Auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes zu hören bzw. zu beteiligen. Die erste Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde durch eine Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten über einen Zeitraum von sechs Wochen und gleichzeitiger Auslegung im Rathaus Elmpt sichergestellt. Für unmittelbar Betroffene der Belastungsbereiche wurde eine Bürgersprechstunde im Rathaus Elmpt am Mittwoch, dem 24. Januar 2024, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses angeboten. Es sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Die Abwägungstabellen sind in den beigefügten Entwurf des Lärmaktionsplans eingeflossen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers verweist auf die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zur Verfügung gestellten Karten und fragt, wieso die Roermonder Straße und Hauptstraße nicht berücksichtigt worden seien, obschon das Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kraftfahrzeuge jährlich betrage.

Frau Mevißen führt aus, dass bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplan wie in der Vergangenheit stets die vom LANUV für Zwecke des Lärmaktionsplans bereitgestellten Karten berücksichtigt worden seien. Nach den Begriffsbestimmungen sei von 8.200 Kraftfahrzeugen pro Tag als relevanter Wert auszugehen. Die letzte Verkehrszählung für die Hauptstraße habe jedoch 7.500 Kraftfahrzeuge ergeben.

Herr Hinsen ergänzt, dass die Zählung im September 2023 stattgefunden habe.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem vorliegenden überarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans gem. § 47 d Abs. 3 BlmSchG die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Wasserversorgungskonzept

866-2020/2025

Sachverhalt:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in NRW (LWG NRW) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen. Das Konzept war den Bezirksregierungen erstmalig im Jahr 2018 vorzulegen und ist alle sechs Jahre fortzuschreiben.

Da die Gemeinde Niederkrüchten die Trinkwasserversorgung auf die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) übertragen hat, beauftragte die GWN das IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH damit, das Wasserversorgungskonzept zur Vorlage für die Gemeinde Niederkrüchten fortzuschreiben. Dabei wurde das Wasserversorgungskonzept des Jahres 2018 sowie die für eine einheitliche Vorgehensweise und zur Arbeitserleichterung vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen in Form der inhaltlichen Gliederung sowie von Tabellen und Beiblättern zugrunde gelegt. Die Erarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten unter Berücksichtigung der vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen zur Verfügung gestellten Informationen.

Der Entwurf der Überarbeitung des Wasserversorgungskonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg teilt Herr Hinsen mit, dass es in der Gemeinde Niederkrüchten keine durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete gebe.

Beschlussvorschlag:

Die Überarbeitung des Wasserversorgungskonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Hundeauslauffläche im Ortsteil Elmpt

863-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 hat die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beantragt, auf einem Teilstück des Grundstücks Gemarkung Elmpt, Flur 21, Nr. 659, eine etwa 2.000 qm große Hundeauslauffläche herzurichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. März 2024 diesen Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Bei dem o. a. Antrag bezieht sich die Ratsfraktion auf ihren Antrag vom 5. Mai 2021 zur Entwicklung eines Flächennetzes von Hundefreilaufflächen in der Gemeinde Niederkrüchten.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 9. November 2021 ist die Hundeauslauffläche im Ortsteil Niederkrüchten gegenüber der Begegnungsstätte noch im Jahr 2021 errichtet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Diese ca. 8.500 qm große Hundewiese wird viel und gerne sowohl von Hundebesitzenden aus der Gemeinde als auch von Besuchenden aus den Nachbarkommunen genutzt. Dem Grunde nach ist der seinerzeit für 2 Jahre geplante Probebetrieb zwischenzeitlich in einen dauerhaften Betrieb übergegangen.

Der Beschluss vom 9. November 2021 beinhaltete auch den Auftrag an die Verwaltung, zu prüfen, ob eine geeignete Fläche im Ortsteil Elmpt als weitere Hundeauslauffläche zur Verfügung gestellt werden könne. Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt jedoch im Ortsteil Elmpt nicht über eigene geeignete Flächen zur Errichtung einer weiteren Hundewiese. Die Bemühungen der Verwaltung, entsprechende Flächen anderer Eigentümer zu diesem Zweck anzupachten, waren bislang erfolglos.

Die nunmehr von der Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagene Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 21, Nr. 659, in Größe von ca. 2.000 gm, steht aufgrund der

vorgesehenen Aufstellung von weiteren Mobilheimen an der Straße Lehmkul faktisch nicht

zur Verfügung.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers teilt mit, dass der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

durch die Aufstellung von Mobilheimen am beantragten Standort überholt worden sei. Den-

noch werde der Bedarf für eine Hundeauslauffläche im Ortsteil Elmpt unverändert gesehen.

Die Anzahl an Hunden nehme zu und gleichzeitig nähmen die möglichen Außenflächen ab.

Dies führe zu Konflikten mit der Landwirtschaft durch freilaufende Hunde. In Naturschutzge-

bieten bestünde außerdem eine Anleinpflicht.

Frau Schrievers erklärt, dass im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten keine geeigneten

Flächen verzeichnet seien und bislang der Gemeinde auch keine Fläche angeboten worden

sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass die Hundewiese in Niederkrüchten gut an-

genommen werde. Dort stünden jedoch auch PKWs mit auswärtigem Kennzeichen. Für

Hundehalter aus Elmpt und Overhetfeld könne die Hundewiese gleichermaßen genutzt

werden.

Ausschussmitglied Siegers zieht den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion zurück,

auf einem Teilstück des Grundstücks Gemarkung Elmpt, Flur 21, Nr. 659, eine etwa 2.000

gm große Hundeauslauffläche herzurichten.

9) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

./.

Ausschussvorsitzender Coenen schließt die Sitzung.

gez. Coenen

Ausschussvorsitzender

gez. Karner

Schriftführer